

Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich?

Beitrag von „Mikael“ vom 21. Juli 2008 21:05

So, ich habe mal nachgeschaut:

Im "Dienstrechts für Lehrer in Niedersachsen.Grundriß/Rechts- und Verwaltungsvorschriften" von Wilhelm Habermalz (Stand leider nur November 2004) steht im Kapitel "Grundriß des Dienstrechts für Lehrer in Niedersachsen", Abschnitt 5.4.1 "Nebentätigkeiten im eigenen Interesse" sinngemäß und etwas verkürzt Folgendes (wer das komplett lesen will, muss es sich selbst besorgen). Eigene Anmerkungen in eckigen Klammern:

"Grundsätzlich bedarf jeder Beamte zur Übernahme einer Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung [...]

Genehmigungsfrei sind folgende Nebentätigkeiten (§ 74 NGB):

- eine unentgeltliche Nebentätigkeit (Ausnahme s.u.)
- die Verwaltung des eigenen Vermögens [...]
- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. [...] Die Erteilung von Unterricht [...] ist, soweit sie entgeltlich ist, dagegen nicht genehmigungsfrei.

[Jetzt wird auf einen Erlass von 1978 verwiesen, indem wieder Außnahmen von der Genehmigungsfreiheit definiert werden]

- Gutachtertätigkeit. Nach dem o.g. Erlass ist diese praktisch nur genehmigungsfrei, wenn sie von Hochschullehrern oder von Angehörigen wissenschaftlicher Institute ausgeübt wird.
- Tätigkeit in Gewerkschaften oder Berufsverbänden.
- Weiter sind genehmigungsfrei alle ehrenamtlichen Tätigkeiten bei kommunalen Körperschaften, bei der Sozialversicherung, in der Personalvertretung oder als ehrenamtlicher Richter (vgl. o.g. Erlass).

Die genannten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten braucht der Beamte grundsätzlich nicht [!] dem Dienstvorgesetzten anzuseigen. [...]

[Es folgt ein Hinweis auf unentgeltlich erteilten Nachhilfeunterricht für Schüler einer eigenen Klasse, was ein Verstoß gegen die Beamtenpflichten darstelle, und vom Dienstvorgesetzten verboten werden könne. Dies ist nach meinem Verständnis die oben gemeinte "Ausnahme".]

Dem Dienstvorgesetzten steht insoweit auch das Recht zu, Auskünfte über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu verlangen.

Genehmigungspflichtig sind alle übrigen Nebentätigkeiten.

Infrage kommen vor allem

-Tätigkeiten gegen Entgelt

- jede gewerbliche Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufs oder die Mitarbeit hierbei

- die Übernahme einer Organstellung (Vorstand, Aufsichtsrat) in einem Unternehmen"

So, dass sollte erst einmal reichen, ansonsten: Besorgt euch das Beamtengesetz eures Bundeslandes oder einen Kommentar hierzu.

Gruß !

ps: Das stellt hier natürlich keine Rechtsberatung dar, sondern nur die allgemein gültige Regelungen für Niedersachsen, soweit sie mir bekannt sind.